

H. Olbertz Steuerberatungsgesellschaft mbH
Aachener-und-Münchener-Allee 1 • 52074 Aachen

Handelsregistereintrag:
Amtsgericht Aachen HR B 10903

Geschäftsführer:
WP / StB Hartmut Olbertz
StB Marion Lothmann

E-Mail: info@olbertzsteuer.de
www.steuerberatung-olbertz.de

Aachen, den 17.05.2006
HO

Rundschreiben April/ Mai 2006

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei erhalten Sie die aktuellen Steuerinformationen für den Monat April/ Mai 2006.

Inhaltsverzeichnis:

Aktuelles:

Rentenversicherungspflicht von selbständigen GmbH-Gesellschafter-Geschäftsführern
Neue Fristen zur Abgabe der Steuererklärung 2005 für beratene Steuerpflichtige

Alle Steuerzahler:

Keine Aussetzung der Vollziehung bei Spekulationsgeschäften mit Wertpapieren
Steuerbelastung kann bei über 50 % liegen

Alle Unternehmen:

Geplante Änderungen des Umwandlungssteuerrechts
Mittelstandsentlastungsgesetz

Freiberufler und Gewerbetreibende:

Weitere Verschärfung der Vorschriften zum Fahrtenbuch

Gesellschafter und Geschäftsführer von Kapitalgesellschaften:

Mantelkaufproblematik

Umsatzsteuerzahler:

Frist für Erstattung ausländischer Umsatzsteuer endet zur Jahresmitte
Umsatzsteuervergütungsverfahren

Anschrift:

Aachener- und Münchener Allee 1
52074 Aachen

Telefon:

0241 / 17301-0

Telefax:

0241 / 17301-20

Bankverbindungen:

Aachener Bank eG (BLZ 390 601 80) Kto.-Nr. 1 121 331 019

Arbeitgeber:

Betriebsveranstaltungen – Überschreiten der Grenze von 110 €

Aktuelles:

Rentenversicherungspflicht von selbständigen GmbH-Gesellschafter-Geschäftsführern

Aus einer Pressemitteilung der Deutschen Rentenversicherung Bund vom 4.4.2006 zum genannten Thema ergibt sich, daß die Deutsche Rentenversicherung beschlossen hat, das Urteil des Bundessozialgerichts vom 24.11.2005, über das wir mehrfach berichtet haben, nicht über den Einzelfall hinaus anzuwenden. Gleichzeitig wurde das zuständige Bundesministerium für Arbeit und Soziales von der Rentenversicherung Bund um eine gesetzliche Klarstellung hinsichtlich der künftigen Praxis gebeten.

Neue Fristen zur Abgabe der Steuererklärung 2005 für beratene Steuerpflichtige

Die obersten Finanzbehörden der Länder haben in gleich lautenden Erlassen vom 23. Februar 2006 die Frist für die Abgabe von Steuererklärungen verlängert, soweit Steuerberater die Steuererklärung erstellen. Für das Kalenderjahr 2005 können Steuererklärungen ohne besonderen Antrag bis zum 31.12.2006 abgegeben werden, wenn diese von Personen erstellt werden, die zur geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Steuersachen befugt sind. Die bisherige Regelung für die Vorjahre sah eine Fristverlängerung nur bis zum 30.9. des Folgejahres vor.

Die bisher im vereinfachten Verfahren mögliche Fristverlängerung bis zum 28.2. des darauf folgenden Jahres wird nun nur noch aufgrund begründeter Einzelanträge gewährt. Welche Anforderungen die Finanzverwaltung an einen begründeten Einzelantrag stellen wird, ist derzeit noch nicht bekannt. Es ist zur Vermeidung von eventuellen Verspätungszuschlägen dringend anzuraten sich auf die Abgabe bis zum 31. 12. einzustellen. Das bedeutet, daß die Unterlagen zur Fertigung der Steuererklärungen zu Beginn des vierten Quartals dem Steuerberater eingereicht werden.

Anschrift:

Aachener- und Münchener Allee 1
52074 Aachen

Telefon:

0241 / 17301-0

Telefax:

0241 / 17301-20

Bankverbindungen:

Aachener Bank eG (BLZ 390 601 80) Kto.-Nr. 1 121 331 019
Dresdner Bank Stolberg (BLZ 390 800 05) Kto.-Nr. 2 964 089

Alle Steuerzahler

Keine Aussetzung der Vollziehung bei Spekulationsgeschäften mit Wertpapieren

Gemäß BMF-Schreiben vom 31.3.2006 (DStR 2006, 652) wird es bei Rechtsbehelfen im Hinblick auf die Besteuerung von Spekulationsgewinnen mit Wertpapieren vor 1997 und nach 1998 keine Aussetzung der Vollziehung mehr geben.

Steuerbelastung kann bei über 50 % liegen

Ein Steuerpflichtiger kann insgesamt mit **Einkommen- und Gewerbesteuer** von knapp 60 Prozent belastet werden. Darin liegt kein Verstoß gegen das Eigentumsrecht.

Im Hinblick auf die **Vermögensteuer** war demgegenüber zwar im Jahre 1995 eine verbindliche Belastungsobergrenze von 50 Prozent festgestellt worden. Dabei ging es aber **ausschließlich** um die Belastungsgrenze durch die Vermögensteuer. Für die Gesamtbelastung mit Einkommen- und Gewerbesteuer kann es dagegen keine allgemein verbindliche Obergrenze in der Nähe von 50 Prozent geben, so die Richter. Ein Übermaßverbot wäre nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts erst angebracht, wenn der wirtschaftliche Erfolg durch die Abgabenlast grundlegend beeinträchtigt wird. Allerdings werden nach derzeitigem Steuerrecht hohe Einkommen nicht so belastet, daß eine übermäßige Besteuerung und damit eine Verletzung der Eigentumsgarantie festgestellt werden könnte.

Alle Unternehmen:

Geplante Änderungen des Umwandlungssteuerrechts

Unter der Kurzbezeichnung SEStEG hat das Bundesministerium der Finanzen einen Gesetzesentwurf auf den Weg gebracht, der bereits Mitte des Jahres 2006 verabschiedet werden soll.

Im Gegensatz zur bisherigen Rechtslage sollen künftig in allen Umstrukturierungsfällen im Sinne des UmwStG materielle und immaterielle Wirtschaftsgüter mit „gemeinem Wert“ anzusetzen sein; allerdings darf steuerlich die Buchwertfortführung gewählt werden. Letzteres soll völlig unabhängig vom Ansatz in der Handelsbilanz geschehen dürfen. Im Gegensatz zum derzeit geltenden Recht sollen Zwischenwerte nicht mehr zulässig sein.

Ebenfalls neu:

Der Transfer von Verlustvorträgen soll weiter eingeschränkt werden, z.B. bei Verschmelzungen von Kapitalgesellschaften.

Anschrift:

Aachener- und Münchener Allee 1
52074 Aachen

Telefon:

0241 / 17301-0

Telefax:

0241 / 17301-20

Bankverbindungen:

Aachener Bank eG (BLZ 390 601 80) Kto.-Nr. 1 121 331 019
Dresdner Bank Stolberg (BLZ 390 800 05) Kto.-Nr. 2 964 089

Das geänderte Umwandlungssteuerrecht soll bereits auf Fälle anzuwenden sein, bei denen die Anmeldung zur Eintragung in das Handelsregister nach dem Tag der Gesetzesverkündung erfolgt (!) Es besteht daher für den Fall etwaiger Umstrukturierungspläne noch im laufenden Jahr akuter Handlungsbedarf. Es ist insbesondere zu prüfen, ob das bisherige oder das geänderte Umwandlungssteuerrecht vorteilhafter ist. Der nachfolgende vorläufige Katalog soll einen ersten Überblick geben:

- Sollen bei der Einbringung in Kapitalgesellschaften neben der Gewährung von Gesellschaftsrechten **sonstige Gegenleistungen** erfolgen, ist wegen der Zulässigkeit der Buchwertfortführung das derzeitige Recht zu bevorzugen.
- Sollen Zwischenwerte angesetzt werden, muß gleichfalls nach geltendem Recht eingebracht werden.
- Sollen Kapitalgesellschaften mit Verlustvortrag verschmolzen werden, wird das bisherige Recht i.d.R. vorteilhafter sein.
- Sollen ungeachtet der steuerlichen Buchwertfortführung aufgestockte Werte in der Handelsbilanz dargestellt werden, ist das neue Recht zu bevorzugen.

Würden nach derzeitigem Recht einbringungsgeborene Anteile entstehen (Standardfall bei der Einbringung von Einzelunternehmen und Personengesellschaften in Kapitalgesellschaften), so ist tendenziell die neue Regelung günstiger.

Mittelstandsentlastungsgesetz

Ausweislich eines Gesetzesentwurfes der Bundesregierung sollen das Bundesdatenschutzgesetz, die Abgabenordnung und das Umsatzsteuergesetz zugunsten von Bürokratieabbau geändert werden.

Unternehmen, die höchstens neun Personen zur Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigen, müssen demnach keinen Datenschutzbeauftragten mehr bestellen.

Interessant ist, daß der Gesetzesentwurf jetzt ausdrücklich vorsieht, daß Berufsheimnisträger wie Steuerberater und Rechtsanwälte auch externe Datenschutzbeauftragte bestellen können.

Durch eine Änderung der Abgabenordnung soll die Buchführungspflicht nach § 141, Absatz 1, Nr. 1 AO ab 2007 erst ab einem Umsatz von 500.000 Euro greifen (bislang 350.000 €).

Anschrift:

Aachener- und Münchener Allee 1
52074 Aachen

Telefon:

0241 / 17301-0

Telefax:

0241 / 17301-20

Bankverbindungen:

Aachener Bank eG (BLZ 390 601 80) Kto.-Nr. 1 121 331 019
Dresdner Bank Stolberg (BLZ 390 800 05) Kto.-Nr. 2 964 089

Freiberufler und Gewerbetreibende

Weitere Verschärfung der Vorschriften zum Fahrtenbuch

Einmal mehr hat der Bundesfinanzhof (Urteil VI R 87/04) vom 16.03.2006 (DStR 2006, 749) die Anforderungen an ein „**ordnungsgemäßes Fahrtenbuch**“ verschärft. So sind Angaben zu Datum, Reiseziel, aufgesuchten Kunden oder Geschäftspartnern bzw. zum Gegenstand der betrieblichen Verrichtung und zu dem bei Abschluß der Fahrt erreichten Kilometerstand unerlässlich. Allerdings können mehrere Teilabschnitte einer einheitlichen geschäftlichen oder beruflichen Reise zusammengefaßt werden. In diesem Fall ist allerdings die Angabe der Namen der aufgesuchten Kunden in der zeitlichen Reihenfolge notwendig.

Ein Verweis auf ergänzende Unterlagen (Reisekostenabrechnungen, Terminkalender, Kundenliste, etc.) sind nur eingeschränkt zulässig. Vergleiche auch Rundschreiben März 2006 zum Fahrtenbuchthema, etc. So hält der BFH die geschlossene Form („Buch“) sowie die Unmöglichkeit bzw. den Nachweis für nachträgliche Änderungen für nötig.

Wer den Aufwand, ein Fahrtenbuch zu führen, auf sich nimmt, ist gut beraten, die Formerfordernisse sorgfältig zu beachten, damit die Anerkennung des Fahrtenbuches nicht später scheitert.

Gesellschafter und Geschäftsführer von Kapitalgesellschaften

Mantelkaufproblematik

Das Finanzgericht Schleswig-Holstein hat mit einem (noch nicht rechtskräftigen) Urteil vom 10.6.2005 (DStR E 2006/420) gegen die von Rechtsprechung und Finanzverwaltung teilweise ausufernd angewendeten Regeln für die Anerkennung von Verlustvorträgen bei GmbH entschieden. Nach den von der Finanzverwaltung angewendeten Regeln sind Verluste von Gesellschaften, deren Anteile zu mehr als 50 % veräußert werden, nur dann noch abziehbar, wenn nicht im engen zeitlichen und sachlichen Zusammenhang mit der Anteilsveräußerung überwiegend neues Betriebsvermögen zugeführt wird. Der enge zeitliche Zusammenhang wird von der Finanzverwaltung mit fünf Jahren angenommen.

Im Urteils Sachverhalt fehlt es nach Auffassung des Gerichtes am sachlichen Zusammenhang zwischen Anteilsveräußerung und Zuführung von neuem Betriebsvermögen, da in den Jahren vor und nach der Anteilsveräußerung überwiegend Gewinne erzielt worden waren. Zudem betrug der Zeitraum zwischen Anteilsveräußerung und Vermögenszuführung fast vier Jahre.

Es empfiehlt sich, entsprechende Streitfälle offen zu halten.

Anschrift:

Aachener- und Münchener Allee 1
52074 Aachen

Telefon:

0241 / 17301-0

Telefax:

0241 / 17301-20

Bankverbindungen:

Aachener Bank eG (BLZ 390 601 80) Kto.-Nr. 1 121 331 019
Dresdner Bank Stolberg (BLZ 390 800 05) Kto.-Nr. 2 964 089

Umsatzsteuerzahler:

Frist für Erstattung ausländischer Umsatzsteuer endet zur Jahresmitte

Unternehmer können sich die im Vorjahr gezahlte ausländische Umsatzsteuer erstatten lassen. Dieses Vergütungsverfahren kommt insbesondere in Betracht, wenn der Unternehmer Auslandsreisen getätigt hat oder Messekosten angefallen sind. Es ist allerdings **ausgeschlossen, soweit** die zu vergütenden Vorsteuerbeträge auf den Bezug von Kraftstoffen für den Straßen- und Luftverkehr in Drittländern entfallen. **Anträge** können **bis spätestens zum 30.6.2006** bei den jeweiligen Behörden gestellt werden. Dabei sind Mindestbetragsregelungen zu beachten.

Umsatzsteuervergütungsverfahren

Das Umsatzsteuervergütungsverfahren gilt innerhalb der Europäischen Union (EU) in allen Mitgliedstaaten und aufgrund zwischenstaatlicher Abkommen auch in Norwegen, Island, Liechtenstein, der Schweiz, Kanada, Japan und den USA. Voraussetzung für den Antrag ist, daß ein inländischer Unternehmer **im betreffenden Staat nicht ansässig** ist und dort auch **selbst im Vergütungszeitraum keine steuerbaren Umsätze tätigt**.

Formale Anforderungen

Allerdings sind vor der Erstattung einige formale Hindernisse aus dem Weg zu räumen. So müssen der ausländischen Erstattungsbehörde folgende Unterlagen vorgelegt werden:

- in der jeweiligen Landessprache ausgefüllte **Antragsformulare**;
- **Rechnungsbelege im Original**, aus denen sich die geltend gemachten Vorsteuererträge ergeben. Ferner ist zu beachten, daß diese Rechnungsbelege den jeweiligen formalen Anforderungen des betreffenden Landes entsprechen;
- eine entsprechende **Bescheinigung des deutschen Finanzamts**, der man entnehmen kann, daß man als Unternehmer unter einer Steuernummer eingetragen ist.

Formularvordruck

In EU-Staaten kann das beim Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) erhältliche Antragsformular USt 1 T/EG verwendet werden. Dieser Vordruck steht auf den Internetseiten des BZSt als Download zur Verfügung. Der **Vergütungszeitraum** beträgt mindestens drei Monate und höchstens ein Kalenderjahr.

Anschrift:

Aachener- und Münchener Allee 1
52074 Aachen

Telefon:

0241 / 17301-0

Telefax:

0241 / 17301-20

Bankverbindungen:

Aachener Bank eG (BLZ 390 601 80) Kto.-Nr. 1 121 331 019
Dresdner Bank Stolberg (BLZ 390 800 05) Kto.-Nr. 2 964 089

Arbeitgeber

Betriebsveranstaltungen - Überschreiten der Grenze von 110 Euro

Mit Urteil VI R 118/01 vom 16.11.2005 hat der BFH zugelassen, daß Aufwendungen für eine Betriebsveranstaltung (im Urteilssachverhalt über zwei Tage) nicht als Arbeitslohn behandelt wurden, obwohl die Kosten je Arbeitnehmer 200 DM (110 Euro) überschritten. Die Veranstaltung war kombiniert mit der Besichtigung des Betriebes eines Hauptkunden. Der BFH ließ zu, daß die angefallenen Kosten nach Maßgabe der Zeitdauer der Veranstaltungsteile aufgeteilt wurden.

Mehr als zwei Betriebsveranstaltungen schädlich

Der BFH hält mit VK R 68/00 vom 16.11.2005 daran fest, daß jede über zwei Betriebsveranstaltungen hinausgehende Veranstaltung zu Arbeitslohn führt. Im Urteilsfall hatte der Arbeitgeber zusätzlich eine Jubiläumsveranstaltung gefeiert, nämlich das 10jährige Bestehen des Unternehmens. Die hierfür angefallenen Kosten stellten Arbeitslohn dar.

Die oben stehenden Texte sind nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität und der ständige Wandel der Rechtsmaterie machen es jedoch notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen.

Mit freundlichem Gruß

Hartmut Olbertz

Anschrift:

Aachener- und Münchener Allee 1
52074 Aachen

Telefon:

0241 / 17301-0

Telefax:

0241 / 17301-20

Bankverbindungen:

Aachener Bank eG (BLZ 390 601 80) Kto.-Nr. 1 121 331 019
Dresdner Bank Stolberg (BLZ 390 800 05) Kto.-Nr. 2 964 089